

## **6-14.2**

### **Rechtsverordnung**

#### **über die Unterschutzstellung Denkmalzone "Fort".**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 4 und 24 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und Pflegegesetz -DSchPflG) vom 23.3.1978 (GVBl. S.159) und im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde verordnet die Stadtverwaltung Landau als untere Denkmalschutzbehörde:

### **§ 1**

#### **Unterschutzstellung, Geltungsbereich**

Das Gebiet, das nachfolgend aufgeführte, westlich der Hindenburgstraße bis nordöstlich der Luitpoldstraße gelegene Grundstücke erfasst

Fl.Nr. 4931/3 (Im Fort Nr. 7)

Fl.Nr. 4931/4 (Im Fort Nr. 7)

Fl.Nr. 4931/5 (Im Fort Nr. 2)

Fl.Nr. 4937 (öffentl. Parkfläche)

wird als Denkmalzone unter Schutz gestellt.

Die Abgrenzung im Einzelnen ergibt sich aus dem der Rechts-VO zugehörigen Lageplan. Er ist Bestandteil dieser Rechts-VO. Die Denkmalzone erhält die Bezeichnung "Fort".

### **§ 2**

#### **Ziel der Unterschutzstellung**

Das Fort von Landau ist neben der Mainzer Zitadelle die am geschlossensten erhaltene barocke Befestigungsanlage des Landes Rheinland-Pfalz. Das Landauer Fort wurde in Ergänzung der Vauban'schen Stadtbefestigung in den Jahren 1700 bis 1702 auf dem Kaffenberg vom Ingenieur-Oberst Jacques de Tarade angelegt.

Es handelt sich um eine regelmäßig angelegte Befestigung mit drei Bastionen, zwei Halbbastionen, Scheren vor den Magistralen sowie Ravelins und Außenwerken außerhalb des trockenen Grabens.

Der erhaltene Bestand umfasst im wesentlichen den Hauptwall mit Bastionen, Hauptgraben und Grabenschere sowie die Reste der vorgeschobenen Werke.

Zugehörig ist auch das Gelände, auf dem sich ehemals die vorgeschobenen Werke erhoben einschließlich der unterirdisch erhaltenen Anlagen und Minengänge, soweit es noch nicht verbaut ist.

Das Fort von Landau ist somit Zeugnis des geistigen Schaffens, sowie des technischen Wirkens und damit kennzeichnendes Merkmal der Stadt Landau.

An seiner Erhaltung und Pflege besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und der Heimatverbundenheit und zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Rechts-VO tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 20.6.1989

Die Stadtverwaltung:

- untere Denkmalschutzbehörde-

(Dr. Wolff)

Oberbürgermeister

Der Lageplan zur Rechtsverordnung über die Unterschutzstellung Denkmalzone "Fort" liegt in der Zeit vom 26.6. bis 4.7.1989 zur Einsicht im Stadtbauamt, Königstraße 21 in Landau in der Pfalz" Zi. 203 während der Dienststunden Mo.-Do. von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 14.30 Uhr aus.

